

LAG FW NRW o Sperllichstraße 25 o 48151 Münster

Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Der Vorsitzende

Sperllichstraße 25, 48151 Münster
Telefon: 0251/9739 - 290
Telefax: 0251/9739 - 298
E-Mail: lagfw@drk-westfalen.de

per Email: anhoerung@landtag.nrw.de

Ihr Zeichen
I.1

Ihre Nachricht vom
15.10.2015

Datum
12.11.2015

**Stellungnahme der LAGFW NRW zum Entwurf der Landesregierung zu einem ersten
allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen,
Drucksache 16/9761**

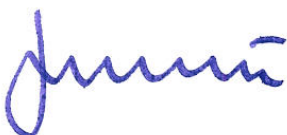
**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
18. November 2015**

Sehr geehrte Frau Gödecke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung
nehmen zu können. Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW mit der Bitte um
Berücksichtigung im weiteren Anhörungsverfahren.

Für Rückfragen oder weitergehende Beratungen steht Ihnen die Freie Wohlfahrtspflege
gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Ludger Jutkeit
Vorsitzender

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3194**

A01, A04

Anlage (1)

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/9761 des Landtags NRW) im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 18.11.2015

Münster, 12.11.2015

GRUNDSÄTZLICHES

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) aus dem Jahr 2006, in Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert, verpflichtet alle staatlichen Ebenen, den darin gestellten Anforderungen schrittweise gerecht zu werden. Im Jahr 2012 hat die Landesregierung mit dem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“ erste Schritte zu einer Bestandsaufnahme und zu geplanten Maßnahmen vorgelegt.

Wir begrüßen die aktuelle Initiative der Landesregierung, ein Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu bringen. Eine solche gesetzliche Regelung unterstreicht den von ihr bereits im Aktionsplan erklärten Willen, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in NRW verstärkt wirksam werden zu lassen. Wir gehen davon aus, dass die Beratungen rund um diese Gesetzesinitiative einen auch darüber hinausgehenden Diskussionsprozess anstoßen können. Die dafür bereits geschaffenen Strukturen des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte können ein Baustein sein auf dem längerfristig angelegten Weg zu einem „nrw inklusiv“.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns. Im Folgenden möchten unsere Anmerkungen und Hinweise zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes übermitteln.

ANMERKUNGEN ZUM GESETZENTWURF

Artikel 1 Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)

Zur Schaffung der gleichberechtigten Partizipation von Menschen mit Behinderung und zur Durchsetzung ihrer Rechte ist eine effiziente Koordination auf der Landesebene und mit den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften notwendig. Der Gesetzentwurf des Inklusionsgrundsätzegesetzes benennt für das Verwaltungshandeln die fachpolitischen und rechtlichen Grundsätze. Bedauerlicherweise geht das Gesetz an vielen Stellen nicht über Absichtserklärungen und „Soll“-Bestimmungen hinaus und bindet die Träger öffentlicher Belange nicht weiter. Maßnahmen zur Wirkungskontrolle oder Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Inklusionsstärkungsgesetz scheinen nicht geplant zu sein.

§ 1 Ziele

Wir begrüßen die Anpassung der Zielformulierung an den Artikel 1 der UN-BRK und die Aufforderung an die Träger der öffentlichen Belange, die Ziele der UN-BRK im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Gleichzeitig müssen wir allerdings feststellen, dass diese Ziele mit den im Folgenden überwiegenden Soll-Bestimmungen und ohne eine Wirkungskontrolle kaum erreicht werden können.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Das Kriterium der Dauer von sechs Monaten kann nur ein vager Anhaltspunkt sein, der im Sinne der UN-BRK nicht in der Form definiert werden kann. Beispielsweise zeigen chronische Erkrankungen intensivere und schwächere Schübe auf, deren Dauer unterschiedlich lang sein kann. Über das Kriterium der Dauer ist der Begriff Behinderung nicht adäquat zu erfassen.

Vorschlag: § 3 Satz 2 streichen.

§ 5 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

Zu Absatz 3 (Formulierung „sollen“): Die Träger öffentlicher Belange werden mit diesen Formulierungen nicht an die Ziele des Gesetzes gebunden, somit erscheint das Gesetz als eine einfache und unverbindliche Absichtserklärung.

Zu Absatz 5: Im Bereich der Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger der öffentlichen Belange bestünde durch eine deutlichere Verpflichtung der Zuwendungsnehmer die Möglichkeit, für die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes

verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen von Zuwendungen mögliche Kosten der Zuwendungsnehmer zur Herstellung von Barrierefreiheit zwingend bei den Förderungen Berücksichtigung finden müssen.

§ 6 Anforderungen an die Gesetzgebung und

§ 7 Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit

Auch in diesen Paragrafen verbleibt der Gesetzentwurf mit den Soll-Bestimmungen in einer unverbindlichen Absichtserklärung und bindet nicht an die Ziele des Gesetzes.

§ 8 Kompetenz- und Koordinierungsstelle

Artikel 33 der UN-BRK bestimmt, dass die staatlichen Organisationen eine oder mehrere „focal points“ bzw. „staatliche Anlaufstellen“ einrichten. Für die Umsetzung der sich aus der Konvention ergebenden Anforderungen sehen wir es als notwendig an, in NRW eine eigene Stelle hierfür zu schaffen. Durch den Text des Gesetzentwurfs wird nicht eindeutig klar, dass es sich bei der geplanten Stelle um einen sog. „focal point“ bzw. eine „staatliche Anlaufstelle“ handelt. Mit einem Bezug zum Artikel 33 der UN-BRK und der Verwendung der gleichen Begrifflichkeit, kann die Eindeutigkeit hergestellt werden.

Zudem verwirrt die Formulierung in Absatz 1 „wird eingerichtet“, da laut Aktionsplan der Landesregierung („nrw inklusiv“) aus dem Jahr 2012 diese Stelle bereits eingerichtet ist (Seite 39).

§ 9 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Der Wunsch nach Beteiligung braucht nicht nur gesetzlich geregelte Absichtserklärungen. Wirksame Beteiligung braucht Ressourcen: Kosten für barrierefreie Kommunikation, für Mobilität, für Verwaltungsaufwand, Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche, Assistenz etc. sind zu finanzieren. Das Recht auf Beteiligung ohne das Recht auf Ressourcen ist wirkungslos und wertschätzt nicht den wichtigen und wesentlichen Beitrag von Menschen mit Behinderung.

Wünschenswert ist eine Konkretisierung bezüglich der Stichworte „Mitwirkung“ und „Mitbestimmung“, um die Begriffe für die Umsetzungspraxis handhabbarer zu gestalten. Als Vorbild könnte hier das Wohn- und Teilhabegesetz dienen, das in § 3 Absatz 6 den Begriff „Mitwirkung“ als „Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei Entscheidungen“ beschreibt und in Absatz 7 den Begriff „Mitbestimmung“ definiert als „die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erst durch Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer wirksam werden“.

Die LAG Freie Wohlfahrtspflege bietet in ihren Diensten nicht nur Beratung und Unterstützung an, sondern vertritt auch sozialanwaltschaftlich die Interessen benachteiligter Menschen auf der lokalen Ebene und in der Landespolitik. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird weder im Gesetzestext noch in der Begründung ersichtlich, dass auch die Freie Wohlfahrtspflege ein „Verband“ oder eine „Organisation der Menschen mit Behinderung“ sein kann. Mit Blick auf § 8 Abs. 2 der Änderung zum Landesausführungsgesetz zum SGB XII ist eine Klarstellung geboten, dort werden Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderung nämlich neben der Freien Wohlfahrtspflege genannt.

§ 10 Inklusionsbeirat

Auch an dieser Stelle des Gesetzes sollten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, Möglichkeiten für Stellungnahmen oder Einspruchsrechte gegen bestimmte Vorhaben der Landesregierung normiert sein.

zu Absatz 5: Es wäre keine deutliche Stärkung des Inklusionsbeirates, wenn die Fachbeiräte durch diesen selbst berufen würden und nicht durch die Ministerien. Dies erscheint als ein Bruch in der Logik des Inklusionsbeirates.

§ 11 Monitoringstelle

Wir begrüßen den erklärten Willen, die Monitoringstelle in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte einzurichten. Hier wurde ein kompetenter und erfahrener Partner gewählt.

Artikel 2

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 2 Diskriminierung und

§ 3 Angemessene Vorkehrungen

In § 2 Absatz 1 wird nicht die Diskriminierungs-Definition nach Artikel 2 Absatz 3 UN-BRK verwendet. Dieser Artikel der UN-BRK macht deutlich, unter welchen Voraussetzungen eine Diskriminierung hinzunehmen wäre, nämlich wenn „angemessene Vorkehrungen“ nur mit unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastungen verbunden wären. Dass der Gesetzentwurf stattdessen von unkonkreten „zwingenden Gründen“ spricht, macht die Handhabung nicht leichter.

In § 3 werden dann die „angemessenen Vorkehrungen“ ganz im Sinne der UN-BRK beschrieben.

Vorschlag: Wir empfehlen in § 2 Absatz 1 die Formulierungen aus Artikel 2 Absatz 3 der UN-BRK zu verwenden. In einem neuen Absatz 2 könnte dann die angemessenen Vorkehrungen normiert werden (formuliert entsprechend dem § 3 bzw. dem Artikel 2 Absatz 4 der UN-BRK).

§ 5 Zielvereinbarungen

Wir begrüßen die stärkere Einbindung der Landesebene der Verbände. Wünschenswert wäre die Schaffung von Anreizen zum Abschluss einer Zielvereinbarung und es sollte eine Wirkungskontrolle eingefügt werden. Der Absatz 6 wird ausdrücklich begrüßt.

Das Instrument der Zielvereinbarung wird nur zu einem geringen Anteil genutzt. Es wäre zu überlegen, diesem guten Instrument eine höhere Verbindlichkeit einzuräumen. Nach einer anfänglich positiven Aufnahme dieses Instruments und dem Abschluss mehrerer Vereinbarungen wurden zuletzt kaum noch Zielvereinbarungen geschlossen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, warum die Zahl der insgesamt abgeschlossenen Vereinbarungen nicht größer ist. Aus der Übersichtsliste abgeschlossener Vereinbarungen geht leider nicht hervor, ob die Zielvereinbarungen beendet wurden und mit welchem Erfolg.

§ 8 Barrierefreie Kommunikation

Zu Absatz 2: Um Menschen mit kognitiven Einschränkungen teilhaben zu lassen, ist es notwendig, eine leicht verständliche Sprache zu verwenden. Die Soll-Vorschrift greift hier zu kurz. Zudem müssen entsprechende Hilfsmittel bereitgestellt und finanziert werden.

§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Wir verweisen hier nochmals auf die Selbstverständlichkeit und die Notwendigkeit von Hilfsmitteln und deren Finanzierung. Der Hinweis auf „das Instrument der Leichten Sprache“ sollte weitergehend definiert werden. Grundlage hierfür sollten die bereits entwickelten Standards der Leichten Sprache sein („Netzwerk Leichte Sprache“).

§ 10 Barrierefreie Informationstechnik

Zu Absatz 1: Mit den heutigen technischen Möglichkeiten zur Gestaltung von Internetauftritten kann eine Umsetzung barrierefreier Informationstechnik zeitnah erfolgen. Eine kurze Übergangsfrist zur Umsetzung dieses Vorhabens erscheint durchführbar.

§ 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene

Wir unterstützen die Feststellung ausdrücklich, dass die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene von wesentlicher Bedeutung ist. Wenn es ein zentrales Anliegen auch der Landesregierung ist, dann muss sie verbindlicher auf die Kommunen einwirken und diese zu einer Umsetzung in den jeweils eigenen Satzungen anhalten.

Die in Absatz 1 verwendete Formulierung erscheint im Hinblick auf ein nachhaltiges Einwirken auf die örtliche Ebene zu unverbindlich.

Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkungen

übernommen aus einem Schreiben der LAG FW an das MAIS von Juli 2013 („Vorläufige Stellungnahme“)

- Die LAG Freie Wohlfahrtspflege spricht sich für eine unbefristete neue Zuständigkeitsregelung aus, erwartet aber vom Land ein kontinuierliches Monitoring zur Aufgabenwahrnehmung der Landschaftsverbände sowie zur Kooperation der Landschaftsverbände und der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger. Das Monitoring sollte über die Fortführung der bisherigen „Fachkommission“ gebündelt werden.
- Das Land sollte sich auch zukünftig mit eigenen bzw. von ihm gesteuerten und finanzierten Projekten an der fachlichen Weiterentwicklung der überörtlichen Eingliederungshilfe beteiligen (Themenbeispiele: Inklusive Sozialraumentwicklung, begleitete Elternschaft).
- Die LAG Freie Wohlfahrtspflege geht davon aus, dass mit den aktuellen Zuständigkeitsfestlegungen für die ambulanten Wohnhilfen eine komplette Unterstützung von Menschen mit Behinderung zum selbständigen Wohnen und zur Gestaltung des sozialen Lebens im Sinne der „Hilfen aus einer Hand“ nicht immer möglich ist. Eine weitergehende „Hochzonung“ von aktuell noch von örtlichen Sozialhilfeträgern umgesetzten ambulanten Eingliederungshilfen ist daher auch für flankierende Leistungen zu den Wohnhilfen (z. B. Tagesstruktur, niedrigschwellige Beschäftigung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Behindertenfahrdienste) angezeigt.
- Soweit neben ambulanten Wohnhilfen zur kompletten Unterstützung auch ambulante Hilfen zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII, z.B. LT A nach ambulantem SGB XII Landesrahmenvertrag) notwendig sind, sollten diese vom überörtlichen Sozialhilfeträger ergänzend zur Eingliederungshilfe bewilligt werden können („Hilfen aus einer Hand“).

- Solange eine ortsnahe Begleitung der Familien gesichert ist, sollten die Landschaftsverbände bei Kindern und Jugendlichen nicht nur für stationäre Unterstützungsmöglichkeiten, sondern auch für die Unterstützung durch Pflegefamilien zuständig sein. Die nach Bundesrecht (SGB VIII) festgelegten Zuständigkeiten der Jugendhilfe sollen und können hierdurch nicht eingeschränkt werden.
- Zur fachlich gebotenen Weiterentwicklung von Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in NRW spricht sich die LAG Freie Wohlfahrtspflege dafür aus, die Arbeitsergebnisse aus Modellprojekten in beiden Landesteilen, sowie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse einzubeziehen. In jedem Fall sollten Beratungsangebote nicht nur durch Kostenträger vorgehalten werden (können). Fachlich ist zu sichern, dass Menschen mit Behinderung eine lebenslagenbezogene und lebensphasenübergreifende Beratung erhalten können. Eine Beschränkung von Beratung auf einzelne Rechtsansprüche z. B. nach dem SGB XII ist unzureichend.
- Für die Forcierung einer inklusiven Sozialraumentwicklung inkl. der Erstellung von Bedarfsprognosen bedarf es geeigneter Kommunikations- und Planungsgremien. Die bisherigen Regional(planungs)konferenzen dienen teilweise der gegenseitigen Information, werden den fachlich gebotenen weitergehenden Ansprüchen in der Regel aber nicht gerecht. Für die örtliche Zusammenarbeit und für die Zusammenarbeit mit den überörtlichen Sozialhilfeträgern sollten Prozessstandards vorgesehen werden.
- Unabhängig von der Zuständigkeitsregelung für einzelne Leistungsbereiche aus der Sozialhilfe muss seitens des Landes weiter deutlich gemacht werden, dass die Kommunen eine politische Verantwortung für ihre gesamte Bevölkerung haben und eine aktive Rolle bei der Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens von ihnen erwartet werden muss.

Zu § 2a

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit für die Wohnhilfen in NRW auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe konnte ein koordinierter Prozess der Weiterentwicklung angestoßen werden. Aus Sicht der LAG Freie Wohlfahrtspflege ist es sinnvoll und geboten, das Ziel der „Hilfen aus einer Hand“ mit einer eindeutigen und klaren Zuständigkeitsregelung zu gestalten. Eine 54-fache Zuständigkeit für kleine Zielgruppen oder für Teile von Leistungen ist weder fachlich sinnvoll noch effizient. Daher weisen wir an dieser Stelle auf verschiedene Schnittstellen hin, die aus Sicht der LAG Freie Wohlfahrtspflege im Gesetzgebungsprozess eindeutig(er) zu klären sind.

§ 2a Absatz 1 Nr. 1. a)

und Absatz 1 Nr. 2. a)

Die hier vorgesehene Begrenzung auf die „Vollendung des 65. Lebensjahres“ bzw. analog zu § 41 Abs. 2 SGB XII findet nicht die Zustimmung der LAGFW. Soweit Menschen mit Behinderung erst nach ihrem 65. Lebensjahr erstmals ambulante, teilstationäre oder stationäre Wohnhilfen erhalten, sollte auch hier die Zuständigkeit beim überörtlichen Sozialhilfeträger liegen.

Wir weisen an dieser Stelle auch darauf hin, dass einzelne örtliche Sozialhilfeträger den § 77 SGB XII Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der gültigen Verordnung so auslegen, dass bei „Belegung“ einer Einrichtung durch einen überörtlichen und einen örtlichen Sozialhilfeträger bei gleicher Leistung zwei unterschiedliche Leistungsentgelte juristisch gerechtfertigt sein sollen. Dies erhöht zu Lasten der direkten Betreuungsleistung den administrativen Aufwand auf Seiten der Einrichtungen.

§ 2a Absatz 1 Nr. 1. b) und Absatz 1 Nr. 2. b)

Auch die in diesen Regelungen vorgesehenen Zuständigkeitswechsel vom überörtlichen auf den örtlichen Sozialhilfeträger (Leistungen seit weniger als ununterbrochen 12 Monaten) werden abgelehnt.

§ 2a Absatz 1 Nr. 2 a)

Die Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für ambulante Leistungen zur Sicherung des selbständigen Wohnens sollte nicht reduziert werden auf Leistungen „außerhalb der Herkunftsfamilie“.

Entsprechend dem Verständnis der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, selbstbestimmt zu wählen wo und mit wem sie leben möchten. Dies schließt auch die Wahlmöglichkeit ein, in der Herkunftsfamilie zu leben – in der gleichen Wohnung oder in einer Einliegerwohnung. Dieses Verständnis von selbständigem Wohnen erweitert die engere Beschreibung in der Gesetzesbegründung, die nur auf Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie und außerhalb von stationären Einrichtungen abzielt.

Leistungen zur Sicherung des selbständigen Wohnens (innerhalb oder außerhalb der Herkunftsfamilie und außerhalb von stationären Einrichtungen) aber auch Leistungen zur Vorbereitung des Wohnens außerhalb der Herkunftsfamilie sollten ohne zeitliche Begrenzung (z.B. für sechs Monate bis zum Auszug) in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers fallen. Damit können auch Übergänge von der Herkunftsfamilie in andere Wohnformen ohne Zuständigkeitswechsel aus einer Hand begleitet und befördert werden.

Die LAG Freie Wohlfahrtspflege schlägt daher vor, in Absatz 1 Nr. 2 a) die Worte „außerhalb der Herkunftsfamilie“ zu streichen.

§ 2a Absatz 2

Die hier formulierte Zuständigkeit für die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs mit dem ausdrücklichen Hinweis auf § 4 Absatz 2 und § 58 SGB XII findet die ausdrückliche Zustimmung der LAGFW. Zu fordern bleibt, dass die Umsetzung dieser Zuständigkeit nicht primär von finanzpolitischen Bedarfen abgeleitet wird, sondern vielmehr das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung, eine bedarfsgerechte Unterstützung und eine tarifgerechte Entlohnung der Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen und Diensten ermöglicht. Eine Beteiligung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen und der Freien Wohlfahrtspflege bei der hier ausgewiesenen Zuständigkeit ist zwingend.

Zu § 8 Absatz 1

Die LAGFW stimmt der Grundausrichtung dieses Absatzes zu, weist aber darauf hin, dass die bisherigen Kooperationsvereinbarungen zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern nach den Erfahrungen der Freien Wohlfahrtspflege nur von sehr begrenzter operativer Bedeutung waren und diese Kooperationsvereinbarungen ohne irgendeine relevante Einbeziehung der Freien Wohlfahrt getroffen wurden. Zur Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur ist die Einbeziehung der Freien Wohlfahrtspflege in diese Zusammenarbeit und in die Erstellung von Kooperationsvereinbarungen geboten und sollte entsprechend festgeschrieben werden.

Zu § 8 Absatz 2

Die hier vorgesehene Pflicht zur Einbeziehung wird ausdrücklich begrüßt. Die Formulierung zur Sozialräumlichkeit sollte allerdings überarbeitet werden, zum einen weil der „Sozialraum“ kein geschützter Begriff ist und – was den geografischen Einzugsbereich angeht – völlig unterschiedlich interpretiert wird. Möglicherweise könnte der Begriff „Quartier“ an dieser Stelle zielführender sein. Zum anderen ist es für besondere Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung durchaus sinnvoll, dass Einrichtungen und Dienste über Sozialräume oder zum Teil auch über Kommunalgrenzen hinweg unterstützend tätig sind.

Trotz dieser Hinweise spricht sich die LAGFW selbstverständlich dafür aus, dass die Dienste und Einrichtungen in der Regel möglichst ortsnah, d.h. an den sozialräumlichen Interessen von Menschen mit Behinderung ausgerichtet, sein müssen.

Zu § 9

Der vorgesehenen Grundkonzeption für die Fachkommission stimmt die LAGFW ausdrücklich zu. Sie sagt eine Mitwirkung im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten zu. Der vorgesehene Aufgabenkatalog („sind insbesondere...“) sollte auch um die Beratung von strukturellen Praxisproblemen bei der Umsetzung der vorgegebenen sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten und um die Erarbeitung von Empfehlungen für eine personenzentrierte, leistungsträgerunabhängige Beratungsinfrastruktur ergänzt werden.

Zentrale Zielrichtung der Fachkommission sollte neben der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung die Sicherung und Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Unterstützung von Menschen mit Behinderung sein. Bei der Priorisierung und chronologischen Abarbeitung der unter Ziffer 1 bis 6 genannten Aufgaben werden eventuelle bundesgesetzliche Änderungen und bereits vorliegende gesetzliche und untergesetzliche Empfehlungen (z. B. zum Persönlichen Budget) zu beachten sein.

Artikel 4 Änderung des Kinderbildungsgesetzes
--

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die geplante Anpassung in Absatz 1 erscheint angesichts der Regelungen zur barrierefreien Kommunikation (BGG) folgerichtig und konsequent und stellt klar, was in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheit und Nachfragen führte.

Um das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten Kommunikationshilfen sicherstellen zu können, sind finanzielle, personelle bzw. sachliche Ressourcen erforderlich, auf die die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zurückgreifen können. Die Zusammenarbeit mit den Eltern stellt im Bereich der Kindertagesbetreuung hohe Anforderungen an eine kontinuierliche und verlässliche Kommunikation zwischen Eltern und Fachkräften. Notwendige Kommunikationshilfen müssen ggf. kurzfristig und flexibel eingesetzt werden können.

Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes NRW

§ 42 Abs. 4 und § 100 Abs. 3

Die Ergänzung wird ausdrücklich begrüßt. Die Einbeziehung der privaten Ersatzschulen, insoweit diese im Rahmen des § 100 Abs. 4 SchulG NRW als Beliehene tätig werden, in die Verpflichtung zur kostenfreien Zurverfügungstellung oder Auslagererstattung von geeigneten Kommunikationshilfen im Schulbereich, ist

rechtlich konsequent. Davon abgesehen finden wir das kostenfreie Stellen von Kommunikationshilfen aber auch gesellschaftspolitisch richtig. Die privaten Ersatzschulen haben schon immer dem Elterngespräch eine besondere Bedeutung beigemessen. Um auch mit hör- und sprachbehinderten Eltern in ein gutes Gespräch zu kommen, sehen wir die Regelung als eine sinnvolle Möglichkeit an, und zwar auch über den Rahmen des § 100 Abs. 4 SchulG NRW hinweg für alle Elterngespräche mit dem genannten Personenkreis. Allerdings müsste - auch wenn es sich nur um Einzelfälle handeln wird - eine Refinanzierung über die Sachkostenpauschale oder in Höhe der nachgewiesenen Kosten als „anerkannter Zusatzbedarf i.S.d. § 106 Abs. 10 SchulG NRW“ erfolgen, sofern nicht zufällig - wie bspw. oft an Förderschulen - Kommunikationshilfen wie z.B. Gebärdendolmetscher schon in der Schule vorhanden sind.

Artikel 6 und Artikel 7 Änderungen des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes

Wir begrüßen die Verbesserungen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen durch den geplanten Einsatz von Stimmzettelschablonen. Bedauerlicherweise gehen die Hilfen zur politischen Partizipation nicht darüber hinaus.

Als Wahlhilfen reichen die Stimmzettelschablonen nicht aus, eine akustische Aufsprache der Stimmzettelinhalte ist zur geeigneten Verwendung nötig. Durch die Verwendung ausreichend kontrastreicher und großer Schriften können sehbehinderte Menschen auch ohne Wahlhilfen ihr Wahlrecht wahrnehmen. Auch mögliche Kommunikationshilfen für kognitiv beeinträchtigte Menschen, wie z.B. Wahlbenachrichtigungen in leicht verständlicher bzw. Leichter Sprache, wurden unberücksichtigt gelassen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass Menschen, die „in allen Angelegenheiten“ unter rechtlicher Betreuung stehen, nach wie vor vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluss steht im Widerspruch zu Artikel 38 Grundgesetz und Artikel 29 der UN-BRK. § 8 Ziffer 1 des Kommunalwahlgesetzes und ist demzufolge zu streichen.

Artikel 8 Änderung der Kommunikationshilfeverordnung Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Bemerkung

Neben den Regelungen zu Kommunikationshilfen werden in dieser Verordnung die

Möglichkeiten der Leichten Sprache an keiner Stelle berücksichtigt. Eine Stärkung der Leichten Sprache ist auch in dieser Verordnung angezeigt.

§ 5 Abs. 2 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Fachleute, die lautsprachbegleitende Gebärden anbieten, aufgrund der gewählten Kommunikationsform nur mit einem geringeren Vergütungssatz honoriert werden sollen.

Nur mit klaren, transparenten und für alle geltenden Regelungen kann Sicherheit für Betroffene hergestellt werden.

Vorschlag: § 5 Abs. 2 Ziffer 1 anpassen: „gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e“ und in diesem Zuge die Ziffer 2 streichen. Streichung des letzten Satzes von Absatz 2 („Die Träger öffentlicher Belange können abweichende... Vergütung treffen“).

Münster, 12.11.2015